

## **Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Studienordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 1, 3 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (HfK) hat der Senat der Hochschule die folgende Studienordnung beschlossen:

Die Studienordnung und die Prüfungsanforderungen der kirchenmusikalischen C-Ausbildung genügen der Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 2010 (ABl. EKD 2011, S. 274).

In dieser Ordnung gelten männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

### **§ 1 Ziel der kirchenmusikalischen C-Ausbildung**

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung soll den Studenten die für den kirchenmusikalischen Dienst erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt werden.

(2) Der kirchenmusikalische Dienst, auf den die Ausbildung vorbereitet, umfasst folgende Bereiche:

- a) musikalische und liturgische Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in vielfältigen Formen, u. a. durch Liedbegleitung, Orgelspiel, Gemeindesingen und den Einsatz von Chor- und Instrumentalgruppen;
- b) musikalische Arbeit von Gemeindegruppen (Erwachsenen- und Kinderchöre, Bläserchöre, Bands, Singkreise u. a. m.).

### **§ 2 Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung**

Die Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung ist in der Zulassungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung geregelt.

### **§ 3 Abschlüsse**

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung Kirchenmusik C abgeschlossen.

(2) Folgende Abschlüsse sind möglich:

- |                                                              |             |
|--------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Kirchenmusik C                                            | - C         |
| b) Kirchenmusik C (Vertiefung Bläserchorleitung)             | - C+Bl      |
| c) Kirchenmusik C (Vertiefung Populärmusik)                  | - C+Pop     |
| d) Kirchenmusik C (Sparte Orgel)                             | - Sp Org    |
| e) Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung)                       | - Sp ChL    |
| f) Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung) | - Sp ChL/Bl |

### **§ 4 Ausbildungsbeginn und –dauer, Kirchengemeindepraktikum**

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Die Regelausbildungszeit beträgt:

- a) im Direktstudium 3 Semester und
- b) im Fernstudium und für den Abschluss Kirchenmusik C (Vertiefung Populärmusik) 4 Semester.

(2) Zur Einführung in die musikalischen, musikalisch-pädagogischen und gemeindepraktischen Aufgaben dient im Direktstudium ein Kirchengemeindepraktikum. Es dauert in der Regel vier Wochen und wird im 3. Semester absolviert.

### **§ 5 Lehrgebiete**

(1) Die Ausbildung umfasst künstlerisch-praktische, musiktheoretische, theologische und andere wissenschaftliche Fächer.

(2) Die Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten erfolgt entweder während der gesamten Ausbildungszeit (Vollzeitfächer) oder nur während eines Teiles (Teilzeitfächer). Die zur Ausbildung gehörenden Lehrgebiete sind im Fächerkatalog C gemäß Anlage 1 niedergelegt.

(3) Das Lehrangebot der kirchenmusikalischen C-Ausbildung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- a) Einzelunterricht,
- b) Gruppenunterricht,
- c) Vorlesungen und
- d) Seminare.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen gehört ferner die Mitarbeit in den Chören und Instrumentalgruppen der HfK. Darüber hinaus soll die Möglichkeit zur Hospitation bzw. zur aktiven kirchenmusikalischen Beteiligung an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Kirchgemeinden wahrgenommen werden.

(5) Für die Studenten gelten Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 Prüfungsordnung.

(6) Für die Abschlüsse Kirchenmusik C (Vertiefung Bläserchorleitung) sowie Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung) gelten ergänzend die Regelungen für Bläserchorleitung gemäß Anlage 2.

#### **§ 6 Kirchgemeindepraktikum (nur im C-Direktstudium)**

(1) Das in § 4 Absatz 2 vorgesehene Kirchgemeindepraktikum findet unter Anleitung von Mentoren mit kirchenmusikalischem A- oder B-Abschluss statt. Diese werden von der HfK ausgesucht und eingewiesen.

(2) Die Mentoren sorgen dafür, dass die Studenten Einblicke in die unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Kirchgemeinde erhalten und weisen den Studenten praktische Aufgaben im musikalischen Bereich zu.

(3) Nach Beendigung des Kirchgemeindepraktikums ist von den Studenten ein Praktikumsbericht einzureichen. Die Mentoren sind ebenfalls verpflichtet, die Tätigkeit der Studenten während des Kirchgemeindepraktikums schriftlich zu dokumentieren und diese zu bewerten.

(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 eingereichten Berichte findet ein Fachgespräch zur Auswertung des Kirchgemeindepraktikums statt.

#### **§ 7 Kirchenmusikalische C-Ausbildung im Fernstudium**

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung kann auch im Fernstudium erfolgen.

(2) Die Zulassung zum Fernstudium erfolgt gemäß § 2.

(3) Lehrgebiete, Lehrinhalte und Ausbildungsziel sind mit dem Direktstudium identisch.

(4) Die Regelausbildungszeit beträgt im Fernstudium 4 Semester. In dieser Zeit absolvieren die Studenten in der Regel 8 Kurswochen und 8 Kurswochenenden.

(5) Die Vermittlung des Lehrstoffs erfolgt

- a) durch Gruppenunterricht während der Kurswochen und Kurswochenenden an der HfK in den Fächern: Chorleitung, Liturgisches Singen, Liturgisches Orgelspiel, Musiktheorie/Tonsatz, Partiturspiel, Gehörbildung, Instrumentenkunde;
- b) durch Einzelunterricht (44 Unterrichtseinheiten pro Fach in 4 Semestern) in Wohnortnähe in den Fächern: Orgelliteraturspiel, Klavierspiel, Singen und Sprechen, Drittes Instrument (fakultativ);
- c) durch Vorlesungen und Seminare an der HfK, die in das Selbststudium einführen bzw. es ergänzen für die Fächer: Liturgik, Hymnologie, Musikgeschichte, Orgelkunde, Biblische Theologie, Stimmphysiologie;
- d) durch spezielle Kurstage bzw. -wochen für: Gemeindesingen, Gemeindepraktisches Klavierspiel, Musikalische Arbeit mit Kindern, Bläserchorleitung und

e) durch regelmäßiges Mitsingen in einem Chor.

(6) Die Dozenten im Einzelunterricht im Sinne von Absatz 5 Buchstabe b erhalten einen Lehrauftrag von der HfK.

(7) Ein Kirchgemeindepraktikum gemäß § 4 Absatz 2 findet im Fernstudium nicht statt.

(8) Für das Fernstudium werden Studienbeiträge gemäß Anlage 3 erhoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 15. September 2014 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert werden.

Prof. Stephan Lennig  
Rektor

### **GENEHMIGT:**

Dresden, 3.12.2015

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Der Präsident

Dr. Johannes Kimme

### **Anlagen**

## Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2) Fächerkatalog

Der Fächerkatalog gilt für folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse:

Kirchenmusik C	- C (3 Semester)
Kirchenmusik C (Vertiefung Bläserchorleitung)	- C+Bl (3 Semester)
Kirchenmusik C (Vertiefung Populärmusik)	- C+Pop (4 Semester)
Kirchenmusik C (Sparte Orgel)	- Sp Org (3 Semester)
Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung)	- Sp ChL (3 Semester)
Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung)	- Sp ChL/Bl (3 Semester)

### Legende:

E: Einzelunterricht	G: Gruppenunterricht	2erG: 2er-Gruppen	
P: Prüfung	s: schriftlich	m: mündlich	pr: praktisch
obl.: obligatorisch	fak.: fakultativ	xxx: kein Unt.	JRP: Jazz/Rock/Pop
T: Testat	Tb: Teilnahmebestätigung	SPM: Sächsische Posaunenmission e.V.	

<b>Fach</b>	<b>SWS 1. Sem.</b>	<b>SWS 2. Sem.</b>	<b>SWS 3. Sem.</b>	<b>SWS 4. Sem.</b>	<b>Abschluss</b>
<b>Basisfächer:</b>					
<b>Gehör</b>	0,75 G	0,75 G	xxx	xxx	P m/s
<b>Partitur</b> (nicht in Sp Org)	0,75 2erG	0,75 2erG	xxx	xxx	P pr
<b>Theorie</b>	1,5 G	1,5 G	1,5 G (nur C+Pop)	1,5 G (nur C+Pop)	P s
<b>Liturgik</b>	0,75 G	0,75 G	xxx	xxx	P m
<b>Hymnologie</b>	0,75 G	0,75 G	xxx	xxx	P m
<b>Bibl. Theologie</b>	0,75 G	0,75 G	xxx	xxx	P m
<b>Kirchenkunde</b>	1,5 G	xxx	xxx	xxx	T
<b>Rhythmik</b>	0,75 G	0,75 G	0,75 G (nur C+Pop)	0,75 G (nur C+Pop)	Tb
<b>Musikgeschichte</b>	1,5 G	xxx	xxx	xxx	P m
<b>Orgelkunde</b> (nicht in Sp ChL und ChL/Bl)	0,75 G	xxx	xxx	xxx	P m/pr
<b>Instrumentenkunde/ Akustik</b>	xxx	0,75 G	xxx	xxx	Tb
<b>Instrumentale Fächer:</b>					
<b>Orgel-Literatur</b> (nicht in Sp ChL und Sp ChL/Bl)	1 E	1 E	1 E	xxx	P pr
<b>Liturgisch Orgel</b> (nicht in Sp ChL und Sp ChL/Bl)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	xxx	P pr
<b>Klavier</b> (auch JRP)	1 E	1 E	1 E	1E (nur C+Pop)	P pr
<b>Gemeindepraktisches Klavierspiel (JRP)</b>	xxx	0,75 2erG	0,75 2erG	xxx	P pr
<b>Alternative Instrumente (fak.):</b>					
<b>3. Instrument</b> (auch 2 Sem. möglich)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	xxx	P pr (fak.)
<b>Gitarre</b> (in C+Pop obl.)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	0,75 E (nur C+Pop)	P pr
<b>Blechblasinstr.</b> (obl. in C+Bl und Sp ChL/Bl)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	xxx	P pr
<b>Kantoriale Fächer:</b> (nicht in Sp Org)					

<b>Singen</b>	1 E	1 E	1 E	1 E (nur C+Pop)	P pr
<b>Stimmphysiologie</b>	Blockseminar (auch im 2. Sem. möglich)	xxx	xxx	xxx	P m (unbenotet)
<b>Sprechen</b> (Besuch des Unterrichts im B- Studium möglich)	1 G	1 G	xxx	xxx	P pr (kann als B- Prüfung gewertet werden)
<b>Gemeindesingen</b>	0,75 G (auch im 2. Sem. mögl.)	xxx	xxx	xxx	P pr
<b>Liturg. Singen</b>	0,75 G (auch im 2. Sem. mögl.)	xxx	xxx	xxx	P pr/s
<b>Dirigieren/ Ensembleleitung:</b> (nicht in Sp Org)					
<b>Chorleitung</b>	2 G/E	2 G/E	1 G/E	xxx	P pr/m
<b>Kinderchorleitung</b>	1,5 G (Theorie)	1,5 G (Praxis)	xxx	xxx	P pr (s. u. Kurrendelehr- woche)
<b>Pop-Chorleitung</b>	xxx	xxx	1 G/E	1 G/E (nur C+Pop)	P pr (in C, Sp ChL und Sp ChL/BI unbenotet, in C+Pop benotet)
<b>Bandarbeit + PA</b> (Verstärkertechnik, Mikrophonierung etc.)	xxx	0,75 G	0,75 G	0,75 G (nur C+Pop)	P pr (fak.; in C, Sp ChL und Sp ChL/BI unbenotet, in C+Pop benotet)
<b>Bläserchorleitung</b> (nur C+BI und Sp ChL/BI)	Spiel im Posaunenchor wird empfohlen	Spiel im Posaunenchor wird empfohlen	Spiel im Posaunenchor; 4x Probe (ca. 30 min), betreut durch LPW	xxx	P pr
<b>Bläsermethodik, durch SPM</b> (nur C+BI und Sp BI)	xxx	Teilnahme am Anfänger- unterricht des Fachlehrers; 4x Hospitation (s. Regelungen zur Bläser- chorleitung)	Teilnahme am Anfänger- unterricht des Fachlehrers; 4x Vorunterrichten (s. Regelungen zur Bläser- chorleitung)	xxx	P pr/m
<b>Veranstaltungen:</b>					
<b>Hochschulchor</b>	3 obl.	3 obl.	3 obl.	3 obl. (C+Pop)	Tb
<b>Kurrendelehrwoche</b> (Dauer mind. 3 Tage)	nicht in Sp Org, sonst obl. (s. Angebote der Landeskirche); Testat über erfolgreiche musikalische Mitarbeit = unbenotete Prüfung				T/Pr unbenotet
<b>1 Seminar Posaunen- chorleitung (SPM)</b>	nicht in Sp Org, sonst obl.				Tb
<b>1 Tagesseminar Bläsermethodik (SPM)</b>	nur in C+BI und Sp ChL/BI (während des 2./3. Semesters)				Tb

## **Anlage 2 (zu § 5 Absatz 6)**

### **Regelungen für Bläserchorleitung für die Abschlüsse Kirchenmusik C (Vertiefung Bläserchorleitung) und Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung/Bläserchorleitung)**

#### Bereich 1 – Einzelunterricht

Blechblasinstrument mit 45 min Unterricht pro Woche im 1.-3. Semester  
(Fernstudium: 44 Unterrichtseinheiten à 45 min im 1.-4. Semester)

#### Bereich 2 – Bläsermethodik

- a) ein Blockseminar im 2. Semester  
Blockseminar „Ausbildung für Ausbilder“  
Blas- und Atemtechnik  
Unterricht mit Kindern (Zahnwechsel ...)  
Unterricht mit erwachsenen Anfängern (Besonderheiten/Unterschiede),  
Vorstellung gängiger Schulen, Vor- und Nachteile
- b) Empfehlung zur Hospitation am Seminar „Erwachsene Jungbläser“ (Dresden oder Chemnitz)

#### Bereich 3 – Vorunterrichten

- a) viermal Hospitation im 2. Semester sowie 4 eigenständige Unterrichtsstunden im 3. Semester, davon nach Möglichkeit zweimal Gruppenunterricht
- b) Teilnahme als Hospitant/Mitarbeiter an einem Jungbläserlehrgang der SPM oder anderer Posaunenwerke wird empfohlen (kann ggf. die 4 Hospitationen im 2. Semester ersetzen)

#### Bereich 4 – Bläserchorleitung

- a) ein Blockseminar im 2. Semester  
Blockseminar (Lehrwoche an der HfK) durch SPM  
(Aufbau einer Übungsstunde, Einblasen, Besonderheiten beim Proben mit Blechbläsern,  
Literaturkunde, Instrumentalkunde)
- b) Mitarbeit bei bzw. eigenständige Durchführung von 4 Posaunenchorproben im 3. Semester  
(Begleitung durch LPW bzw. in LPW-Verantwortung)
- c) Mitspielen in einem Posaunenchor wird empfohlen, 1.-3. Semester

### **Anlage 3 (zu § 7 Absatz 8)**

#### **Studienbeiträge für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Fernstudium**

##### **§ 1 Studienbeiträge**

(1) Für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Fernstudium gemäß § 7 der Studienordnung erhebt die HfK Studienbeiträge.

(2) Die ausgewiesenen Studienbeiträge stellen einen Beitrag der Studenten für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten dar und tragen zur Verbesserung des Lehr- und Betreuungsangebotes der HfK bei.

##### **§ 2 Höhe der Studienbeiträge**

(1) Studenten im Fernstudium gemäß § 7 der Studienordnung zahlen Gesamtstudienbeiträge wie folgt:

a) Kirchenmusik C:	1.200,00 € (300,00 €/Semester)
b) Kirchenmusik C (Sparte Orgel)	1.200,00 € (300,00 €/Semester)
c) Kirchenmusik C (Sparte Chorltg.)	1.200,00 € (300,00 €/Semester)
d) Kirchenmusik C (Sparte Chorltg./Bläserchorltg.)	1.920,00 € (480,00 €/Semester)
e) Kirchenmusik C (Vertiefung Popularmusik)	1.920,00 € (480,00 €/Semester)
f) Kirchenmusik C (Vertiefung Bläserchorleitung)	1.920,00 € (480,00 €/Semester)

Wird im Rahmen der unter den Buchstaben a bis c genannten Ausbildungsgänge fakultativ Unterricht in einem Drittinstrument im Sinne von § 7 Absatz 5 Buchstabe b der Studienordnung wahrgenommen, erhöhen sich die Studienbeiträge auf 480,00 € pro Semester.

(2) Bewerber, die gemäß § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung zur Abschlussprüfung zugelassen werden, zahlen den Studienbeitrag für das Abschlusssemester gemäß Absatz 1.

##### **§ 3 Zahlung der Studienbeiträge**

Studienbeiträge nach § 2 sind jeweils zum Semesterbeginn fällig. Sie sind jeweils bis zum 15. September und zum 15. März eines Jahres kostenfrei auf das Konto der HfK unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Es kann Ratenzahlung durch die HfK bewilligt werden.

##### **§ 4 Wechsel des angestrebten C-Abschlusses, Verlängerung und Abbruch der Ausbildung**

(1) Der Wechsel des angestrebten C-Abschlusses ist nur zu Semesterbeginn möglich. Ab dem Semester, zu dem der Wechsel erfolgt, ist der Studienbeitrag des mit dem Wechsel angestrebten C-Abschlusses zu zahlen.

(2) Bei einer Verlängerung der Ausbildung über die Regelstudienzeit hinaus, werden Studienbeiträge nur dann nicht fällig, wenn keine Lehrinhalte im Sinne von § 7 Absatz 5 der Studienordnung mehr vermittelt werden.

(3) Wird die Ausbildung abgebrochen, werden bereits geleistete Studienbeiträge nicht zurückerstattet.